

Haushaltssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.288) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Kreistag am 31. März 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	391.089.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-402.936.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-11.847.500
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-11.847.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	381.655.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-390.150.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-8.494.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.771.900
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-19.654.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-16.883.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-25.377.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.441.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.677.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.763.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-18.614.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

8.441.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

27.694.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 nach § 35 FAG wird auf 32,00 v. H. der Steuerkraftsummen der zum Schwarzwald-Baar-Kreis gehörenden Gemeinden festgesetzt.

Villingen-Schwenningen, den 31.03.2025

Der Vorsitzende des Kreistages

Sven Hinterseh, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.04.2025 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 14 Mai 2025 Az RPF14-2241-29/6/3 die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan ist auf der Homepage des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis wie folgt ab sofort einzusehen (Rubrik Landratsamt>Kreisrecht)

<https://www.lrasbk.de/Landratsamt-/Kreisrecht/>

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.